

Auflageexemplar

Einwohnergemeinde

Wald



Reglement über die Beiträge für auswärtige Ausbildung

Die Einwohnergemeinde **Wald**
beschliesst folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Zweck Die Einwohnergemeinde Wald unterstützt die schulische Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit durch Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildungskosten.

Art. 2
Grundsatz ¹ Soweit die Einwohnergemeinde Wald Trägerin öffentlicher Schulen ist, werden für den Besuch gleichgestellter, auswärtiger, öffentlicher oder privater Schulen keine Beiträge ausgerichtet.

² Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen.

II. AUSBILDUNG

Art. 3
Begriff Unter Ausbildung werden das 10. Schuljahr, die Sekundarschule II und all jene Ausbildungen verstanden, die mit einem eidgenössischen oder kantonalen Abschluss enden sowie der Besuch eines privaten Gymnasiums anstelle des 9. Schuljahres.

III. BEITRAGSBERECHTIGUNG

Art. 4
Grundsatz ¹ Die Einwohnergemeinde Wald entrichtet Beiträge an das Schulgeld von Ausbildungsjahren, die nach der obligatorischen Schulzeit absolviert werden.

² Beiträge werden nur an Ausbildungen entrichtet, die im Kanton Bern absolviert werden.

³ Kann der Kanton keine entsprechende Ausbildung anbieten, kann eine Unterstützung für anderweitige Ausbildung nur auf begründetes Gesuch an die Bildungskommission erfolgen.

⁴ Beiträge werden längstens bis zum Abschluss des Schuljahres entrichtet, das der Vollendung des 22. Lebensjahres folgt.

⁵ Für den zweiten Bildungsweg werden keine Beiträge entrichtet.

⁶ Beiträge werden nur entrichtet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge beim Kanton eingereicht wurde. Der Entscheid ist der Einwohnergemeinde Wald mitzuteilen.

III. BEITRÄGE

Berechnungsgrundlage	<p>Art. 5 Die Beiträge werden gestützt auf die finanziellen Verhältnisse der mit der Erziehung des Kindes beauftragten Personen berechnet.</p> <p>Art. 6 ¹ Finanzielle Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen zuzüglich 5% des steuerbaren Vermögens. ² Für die Bemessung ist die letzte rechtsgültige Steuerveranlagung im Zeitpunkt des Beginns der beitragsberechtigten Ausbildung massgebend. ³ Bei der Berechnung der Beiträge sind andere Unterstützungsleistungen einzubeziehen.</p> <p>Art. 7 Berechtigte haben der Bildungskommission alle Unterlagen vorzulegen, die für Berechnung des Anspruches von Bedeutung sind.</p>
Höhe der Beiträge	<p>¹ Die Höhe der Beiträge erfolgt aufgrund von zwei Tarifen. Tarif I gilt für die Ausbildung des 10. Schuljahres (berufsvorbereitendes Schuljahr), Tarif II für alle andern Ausbildungsarten. ² Die Beiträge werden maximal in der Höhe des Schulgeldes ausbezahlt.</p>
Auszahlung der Beiträge	<p>Art. 8 Die Beiträge werden erst nach Abschluss des entsprechenden Schuljahres unter Vorlage der Bestätigung des Schulbesuchs und der Rechnung des Schulgeldes ausbezahlt.</p>
Rückzahlung	<p>Art. 9 Bei frühzeitigem Austritt aus der Ausbildung oder bei Verletzung der reglementarischen Bestimmungen können die ausgerichteten Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.</p>
IV. TARIF	
Tarife	<p>Art. 10 Der Gemeinderat erlässt einen abgestuften Tarif.</p>

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 11
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Art. 12
Das Reglement vom 22. Juni 2000 der Schulgemeinde Wald wird aufgehoben.

Art. 13
Übergangsbestimmungen ¹ Beiträge für das Schuljahr 2009/2010 werden gestützt auf das Reglement über die Beiträge für auswärtige Ausbildung vom 22. Juni 2000 ausbezahlt.

² Beiträge für das Schuljahr 2010/2011 werden nach den Bestimmungen dieses Reglements ausbezahlt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Wald am

EINWOHNERGEMEINDE WALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Brönnimann

H. Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nr. und vom..... und bekannt.

Zimmerwald,

Der Gemeindeschreiber: